

Bildungsreform

Autonomiepaket und Bildungsdirektion

Informationsunterlage

Version: 8. September 2017

Inhalt

1. Hauptziele des Bildungsreformpakets	2
2. Legistische Eckpunkte	2
3. Autonomiepaket	3
3.1 Flexible Unterrichtsorganisation	3
a) Flexible Klassen- und Gruppengröße	3
b) Flexible Dauer der Unterrichtseinheiten	3
c) Flexible Öffnungszeiten	4
3.2 Schul- und Personalentwicklung	4
a) Auswahl der Lehrpersonen	4
b) Bestellung von Schulleiter/innen	4
c) Bedarfsgerechte Fortbildung	5
4. Schulcluster.....	6
4.1 Charakteristik von Schulclustern	6
4.2 Pflichtschul-Cluster.....	7
4.3 Pflichtschulcluster unter 200 Schüler/innen.....	8
4.4 Bundesschul-Cluster	8
4.5 Mischcluster	9
4.6 Aufgabenprofil der Clusterleitung.....	9
4.7 Aufgabenprofil der Bereichsleitung (Standortleitung).....	10
5. Ressourcenzuteilung und Ressourcensicherheit.....	11
6. Schulpartnerschaft	13
6.1 Klassenforum/Schulforum.....	13
6.2 Schulgemeinschaftsausschuss (SGA).....	14
7. Schulversuche	15
8. Neuordnung der Behörden/Bildungsdirektion	16
8.1 Verfassungsrechtliche Voraussetzungen	16
8.2 Aufgaben der Bildungsdirektion.....	16
8.3 BildungsdirektorIn	17
8.4 Präsidialbereich und Bereich Pädagogischer Dienst	17
8.5 PräsidentIn	18
8.6 Indexbasierte Ressourcenzuteilung (Chancenindex)	18
8.7 Qualitätsmanagement/Bildungscontrolling.....	19
8.8 Überleitung/ Zeitplan	19

1. Hauptziele des Bildungsreformpakets

- Erweiterung der **Schulautonomie**
- Möglichkeit zur Bildung von **Schulclustern**
- **Personalauswahl am Standort**
- Verbesserung des **Qualitätsmanagements**
- Transparenz **durch Neuordnung einer gemeinsamen, einheitlichen Bildungsbehörde**
- **Einrichtung von Modellregionen für die gemeinsame Schule der 10-14 Jährigen**

2. Legistische Eckpunkte

- Insgesamt knapp 190 Seiten **an gesetzlichen Änderungen**
- Änderung der **Bundes-Verfassung**
- Änderungen in **36 einfachen Bundesgesetzen** in Form von rund **500 Novellierungsanordnungen**
- Schaffung eines neuen Gesetzes (**Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz**)
- Grundlage: rund 300 Seiten an inhaltlichen Konzepten

3. Autonomiepaket

3.1 Flexible Unterrichtsorganisation

a) Flexible Klassen- und Gruppengröße

- **Klassen- und Gruppengrößen** können **flexibel** je nach pädagogisch-didaktischer Gestaltung der Lernphase variiert werden. Es gibt keine zentral vorgegebenen Mindest- oder Maximalzahlen für Gruppen.
- Die insgesamt **gleich bleibenden, gesetzlich abgesicherten Ressourcen** können am Standort flexibel für schulautonome Maßnahmen eingesetzt werden.
- Die **Planung und Festlegung** der Klassen- und Gruppengrößen erfolgt durch die **Schulleitung**, die ihre Planung den schulparterschaftlichen Gremien zur Kenntnis bringen muss.
Findet die Ressourcenplanung keine Zustimmung der **SchulpartnerInnen** und kann keine Einigung erzielt werden, so hat der SGA/das Schulforum das Recht, den Sachverhalt der Bildungsdirektion zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest $\frac{2}{3}$ des SGA bzw. Schulforums das Überprüfungsersuchen unterstützen.
- Für die **je Bundesland verfügbaren Kontingente** an Bundes- und Landeslehrpersonen werden die **derzeit geltenden Schlüssel** unverändert weiter verwendet (d.h. die bisherige Klassenschülerhöchstzahl und die Teilungsziffern bleiben relevante Berechnungsgrößen für die Ressourcenzuteilung). Damit ist die Kontinuität der Ressourcenausstattung sicher gestellt.
- Zur Sicherung der durchschnittlichen Betreuungsverhältnisse (Verhältnis LehrerInnen zu SchülerInnen) wurde im Verfassungsrang festgehalten, dass keine Zustimmung zum LehrerInnen-Stellenplan erfolgt, sofern eine zu hohe Landesdurchschnittszahl der SchülerInnen je Klasse (je nach Schultyp eben ≈ 25 bzw. ≈ 13 in Sonderschulen) vorliegt. Dabei geht es um die Entkräftung von Ängsten und die Absicherung gegen gezielte Aufblähung von Klassen bzw. Schulstandorten, insbesondere in Städten und Regionen mit stark anwachsenden SchülerInnenströmen.

b) Flexible Dauer der Unterrichtseinheiten

- Die **Dauer** von Unterrichtseinheiten kann **flexibel** gewählt werden. Die 50-Minuten Stunde dient als Berechnungsgröße.
- Die **Gesamtunterrichtszeit** gemäß dem jeweils geltenden Lehrplan **ändert sich nicht**. Projektunterricht, Blockungen und themenzentrierter Unterricht werden vereinfacht.
- Die flexible Gestaltung der Unterrichtszeit bedeutet **keine Erhöhung der Lehrverpflichtung**, sondern ermöglicht einen flexibleren Einsatz der Lehrkräfte entsprechend den pädagogischen Konzepten am Standort.

c) Flexible Öffnungszeiten

- Die **Öffnungszeiten** der Schule sind flexibel gestaltbar, z.B. kann am Standort die Vorverlegung des Unterrichts schulpartnerschaftlich festgelegt oder eine geeignete Aufsicht organisiert werden.
- Der Beschluss der **schulautonomen Tage** erfolgt durch den SGA/das Schulforum mit Stimmrecht der Cluster-/Schulleitung.

3.2 Schul- und Personalentwicklung

a) Auswahl der Lehrpersonen

- Die Leitung der Schule bzw. des Schulclusters wählt **neu hinzukommende Lehrpersonen** selbstständig aus.
- Die **Behörde** prüft die formalen Erfordernisse und übernimmt die dienstrechtliche Abwicklung bzw. greift nur steuernd ein, wenn sich für bestimmte Standorte keine geeigneten BewerberInnen finden.

b) Bestellung von Schulleiter/innen

- Für die Bestellung der Schul- und ClusterleiterInnen wird ein **einheitliches und standardisiertes Auswahlverfahren** etabliert (Pflichtschul- und Bundesschulbereich). Die Ausschreibung der Leitungsfunktionen erfolgt durch die Bildungsdirektion.
- Folgende **Erfordernisse** sind gesetzlich vorgesehen:
 - fachliche und pädagogische Eignung sowie mindestens fünfjährige Berufserfahrung als Lehrperson an Schulen
 - erfolgreiche Absolvierung des ersten Teils des Hochschullehrgangs NEU für Führungskräfte (20 ECTS) bzw. entsprechende Führungs- und Managementkompetenzen
 - Darlegung der Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion an der jeweiligen Schule.
- Die bisherige **Parteienstellung** der BewerberInnen wird **abgeschafft**. (Dadurch sind jahrelange Verzögerungen bei Bestellungsverfahren nicht mehr möglich).
- Bestellungen erfolgen **zunächst auf 5 Jahre befristet**, danach bzw. bei positivem Verwendungsnachweis unbefristet.
- Im **Bundesschulbereich** besteht die **Begutachtungskommission** in Anlehnung an das Ausschreibungsgesetz aus
 - dem/der BildungsdirektorIn (Vorsitz),
 - ein von der Bildungsdirektorin oder vom Bildungsdirektor zu bestellendes Schulaufsichtsorgan,
 - ein vom zuständigen Fachausschuss zu entsendendes Mitglied und

- ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsendendes Mitglied.
- Der Begutachtungskommission gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
- Eine Expertin/ ein Experte jener Einrichtung, die das Assessment durchführt (PersonalberaterIn),
 - je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern und der Schülerinnen oder Schüler aus dem Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) der betroffenen Schule
 - die/der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte.

Im **Pflichtschulbereich** besteht die **Begutachtungskommission** aus

- dem/der BildungsdirektorIn (Vorsitz),
- ein von der Bildungsdirektorin oder vom Bildungsdirektor zu bestellendes Schulaufsichtsorgan,
- ein vom zuständigen Zentralausschuss zu entsendendes Mitglied und
- ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu entsendendes Mitglied.

Der Begutachtungskommission gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:

- Eine Expertin/ein Experte jener Einrichtung, die das Assessment durchführt (PersonalberaterIn),
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Eltern und der Schülerinnen oder Schüler aus dem Schulgemeinschaftsausschusses (SGA) oder dem Schulforum der betroffenen Schule und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Schulerhalters (Schulerhalterverbandes) sowie
- die/der zuständige Gleichbehandlungsbeauftragte.

c) Bedarfsgerechte Fortbildung

- Schulinterne Fortbildungen werden ausgebaut. Der Anteil wird sich stärker an den **Bedürfnissen der Schulstandorte** bzw. Schulcluster orientieren.
- Die Schul- bzw. Clusterleitung ist für die **Personalentwicklung** der Lehrkräfte zuständig und fragt Fort- und Weiterbildungen direkt bei den Pädagogischen Hochschulen an.
- Falls im Pool der Pädagogischen Hochschule bzw. der Hochschulverbände kein passendes Personal zur Verfügung steht, können **auch externe Anbieter** eingebunden werden.
- Mit einem berufsbegleitenden elektronischen **Portfolio** werden alle Fort- und Weiterbildungsaktivitäten der Pädagog/innen dokumentiert.
- Die Schule bzw. der Schulcluster wird bei der **Umsetzung der Schulautonomie** durch geeignete Angebote in ihrer Entwicklung begleitet.

4. Schulcluster

4.1 Charakteristik von Schulclustern

- Derzeit haben 77 Prozent der österreichischen Pflichtschulen wenig als 200 SchülerInnen. Die **Clusterbildung** insbesondere kleinerer Schulstandorte bringt **folgende Vorteile** mit sich:
 - Durch Bündelung der Kräfte und Ressourcen entstehen neue Wege in Hinblick auf Angebotsbreite und Vielfalt.
 - Lehrpersonen können an mehreren Standorten stärkengerecht eingesetzt werden.
 - Pädagogische Projekte, Fördermaßnahmen und Ganztagsangebote können im Cluster standortübergreifend organisiert werden.
- **2 bis max. 8 Schulstandorte** in einer Region können sich zu einem Schulcluster zusammenschließen. Der einzelne Schulstandort bleibt als Schule erhalten und durch die Zusammenarbeit im Cluster gestärkt.
- Cluster können im Bereich der **Pflichtschulen** (Volksschule, NMS, Polytechnische Schule, Berufsschule, Sonderschule), im Bereich der **Bundesschulen** (AHS, BORG, HTL, HAK, HUM, usw.) oder im Bereich der Pflicht- und Bundesschulen als Mischcluster eingerichtet werden.
- Ein Cluster umfasst in der Regel mehr als 200 Schüler/innen, er darf aber nicht mehr als 2.500 Schüler/innen umfassen. **Ab mehr als 1.300 Schüler/innen** bzw. bei weniger als 200 SchülerInnen oder wenn **mehr als 3 Schulen** zu einem Cluster verbunden werden, muss der **Zentralausschuss (ZA)** der betroffenen Schulen zustimmen.
- Die **Schulclusterleitung** übernimmt die Aufgaben der bisherigen Schulleitungen und nimmt eine standortübergreifende Leitungsfunktion ein. Die Lehrfächerverteilung wird im Schulcluster vorgenommen.
- Die Cluster erhalten **administratives Unterstützungspersonal**. Im Pflichtschulcluster erfolgt die Finanzierung dadurch, dass frei werdende **Einrechnungen** (Freistellungen) der bisherigen Schulleitungen **in Verwaltungsressourcen umgewandelt** werden. Dazu ist eine Verfassungsänderung notwendig (siehe Artikel 2 des Gesetzesentwurfs). Durch diese Umwandlungsmöglichkeit bzw. Einsatzmöglichkeit von Verwaltungspersonal kommen im Cluster mehr Ressourcen an, als bisher an den einzelnen Schulen (1 Freistellungsstunde eines Schulleiters = 3,2 Arbeitsstunden einer Sekretariatskraft).

Im Vollausbau werden im Pflichtschulbereich bis zu 700 Verwaltungskräfte die SchulleiterInnen und LehrerInnen von administrativen Aufgaben entlasten. Da nur Einrechnungen der bisherigen SchulleiterInnen umgewandelt werden können, kommt es zu keiner Reduktion von Ressourcen für den Unterricht. Grundsätzlich besteht weit gehende Flexibilität für den Einsatz der Ressourcen im Cluster. Die aus den Freistellungen der bisherigen Schulleitungen frei werdenden Stunden können eingesetzt werden für:

- Clusterleitung
 - Bereichsleitungen (innerhalb von Bandbreiten)
 - Umwandlung in administratives Unterstützungspersonal (Mindestsockel bei APS, optional bei Bundesschulcluster)
 - Pädagogisch-didaktische Entwicklungsprojekte
- Jeder Schulstandort hat weiterhin eine **Ansprechperson (BereichsleiterIn)**, welche die Clusterleitung am Standort unterstützt.
 - Durch den **Schulclusterbeirat** erhalten die SchulpartnerInnen im Cluster eine zusätzliche Mitsprachemöglichkeit.
 - In Ergänzung zu den Schulclustern kann auch ein **Clusterverbund** bzw. in der Stadt ein **Bildungscampus** gebildet werden. Dieser bietet eine Plattform für alle Bildungseinrichtungen zur Koordination der Bildungsthemen innerhalb einer Region.

4.2 Pflichtschul-Cluster

- Bei der Clusterbildung sind die **Profile der Schulstandorte** sowie die pädagogischen Zielsetzungen und Schwerpunkte der einzelnen Standorte im Sinne eines Gesamtkonzepts sinnvoll aufeinander abzustimmen.
- Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die **Erarbeitung eines Clusterplans**, in dem
 - die Struktur und Organisation des Clusters
 - die übergreifende Zielsetzung sowie
 - die mittelfristigen Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgelegt werden.
- Die **Schulpartner** sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- **Schulcluster können gebildet werden, wenn** dazu ein Anstoß von der Bildungsdirektion, dem Schulerhalter oder dem Zentralausschuss erfolgt, sofern
 - die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen/SGA der Schulclusterbildung zustimmen
 - die Schulerhalter zustimmen
 - ein Organisationsplan vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.
- Um beispielsweise **Kleinststandorte zu sichern**, können allgemein bildende Pflichtschulen durch die Schulerhalter oder die Bildungsdirektion jedenfalls geclustert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - einer der involvierten Standorte hat zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses weniger als 100 Schüler/innen und
 - die Schulstandorte sind nicht weiter als 5 km voneinander entfernt und

- die Schüler/innenzahlen zumindest an einem Standort weisen eine fallende Tendenz auf (merkliche Abnahme in den letzten drei Jahren).

4.3 Pflichtschulcluster unter 200 Schüler/innen

- Eine Schulclusterbildung kann trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl von 200 Schülerinnen und Schülern vorgesehen werden, wenn
 - die geografische Lage eine sinnvolle Clusterbildung mit mehr als 200 SchülerInnen nicht zulässt,
 - die Ausstattung der Schulen sowie ein zweckmäßiger Einsatz von Lehrpersonalressourcen gewährleistet ist und
 - der ZA seine Zustimmung gibt.
- Sofern die genannten Kriterien erfüllt sind, werden dem entsprechenden Kleincluster für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Cluster 15,25 Wochenstunden zur Verfügung gestellt.

4.4 Bundesschul-Cluster

- Bei der Clusterbildung sind die **Schulprogramme der Schulstandorte** gemäß den Richtlinien der Qualitätsinitiativen SQA oder QIBB abzustimmen. Die pädagogischen Zielsetzungen und Schwerpunkte der Standorte sind dabei im Sinne eines Gesamtkonzepts sinnvoll aufeinander abzustimmen.
- Voraussetzung für die Bildung eines Clusters ist die **Erarbeitung eines Clusterplans**, in dem
 - die Struktur und Organisation des Clusters
 - die übergreifende Zielsetzung sowie
 - die mittelfristige Entwicklungsperspektiven aller am Cluster beteiligten Schulstandorte festgehalten werden.
- Die **Schulpartner** sollen bei der Erarbeitung des Clusterplans eingebunden werden und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- **Schulcluster können gebildet werden, wenn** dazu ein Anstoß von der Bildungsdirektion bzw. dem Bildungsministerium, dem Leiter oder der Leiterin oder dem Dienststellenausschuss einer der in Betracht kommenden Schulen erfolgt, sofern
 - die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulgemeinschaftsausschüssen der Schulclusterbildung zustimmen und
 - ein Organisationsplan vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch zweckmäßig erscheinen lässt.
- Bei der Bildung von Bundesschulclustern bleiben **alle Führungsfunktionen** (Abteilungsvorstand, Fachvorstand) und die Funktion der Administratoren erhalten.
- Für die Verteilung der **Freistellungen** für die **AdministratorInnen** wurde ein flexibles Modell gestaltet: Ressourcen können bei einer Clusteradministration konzentriert, aber auch auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

- Um negativen **strukturellen Entwicklungen** entgegenzuwirken, können Bundesschulen jedenfalls geclustert werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - einer der involvierten Standorte hat zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses weniger als 200 Schüler/innen
 - die Schulstandorte sind nicht weiter als 5 km voneinander entfernt
 - die Schüler/innenzahlen zumindest an einem Standort weisen eine fallende Tendenz auf (merkliche Abnahme in den letzten drei Jahren)
- Mehrere Schulcluster können zu einem Clusterverbund zusammengefasst oder als Campus geführt werden.

4.5 Mischcluster

- Die Bildung von Mischclustern, also Clustern mit Pflicht- und Bundesschulen, erfolgt ausschließlich freiwillig und unter Zustimmung der betreffenden Schulerhalter. Es können sich zwei bis maximal acht Schulstandorte zu einem Schulcluster zusammenschließen. Auch hier gilt, bei Clustern mit mehr als 1.300 Schülerinnen und Schülern oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen ist vorzusehen, dass der Zentralausschuss der Schulclusterbildung zuzustimmen hat.
- **Schulcluster können gebildet werden, wenn** dazu ein Anstoß von der Bildungsdirektion, dem Schulerhalter, dem Leiter oder der Leiterin einer der in Betracht kommenden Schulen oder des Zentralausschusses erfolgt, sofern
 - die Schulkonferenzen jeder der in Betracht kommenden Schulen nach Beratung mit den jeweiligen Schulforen/SGA der Schulclusterbildung zustimmen
 - die Schulerhalter zustimmen
 - ein Organisationsplan vorliegt, der die Schulclusterbildung pädagogisch und organisatorisch sinnvollerscheinen lässt.

Die Clusterleitung hat einen Organisationsplan festzulegen. Bzgl. der pädagogischen Planung gelten dieselben Bestimmungen, wie bei Bundes- bzw. Pflichtschulclustern. (siehe oben)

4.6 Aufgabenprofil der Clusterleitung

Schulentwicklung und Unterrichtsorganisation

- Festlegen der Schulprofile inklusive der daraus resultierenden päd., organisat. und pers. Erfordernisse unter Einbeziehung der Schulpartner und der Bereichsleitung
- Erarbeitung der Schulentwicklungspläne gemeinsam mit dem Kollegium und Schulpartnern
- Erstellung des Organisationsplans in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde und entsprechende Festlegung der administrativen Führungsstruktur
- Qualitätsentwicklung des Clusters im Rahmen von SQA/QIBB
- Vernetzung mit Schulpartner/innen und außerschulischen Institutionen sowie in der Bildungsregion/Bildungscampus
- Festlegung des pädagogischen Konzepts (Klassen- und Gruppengrößen, Stundenblockungen, schulautonomen Veranstaltungen, jahrgangsübergreifendem Unterricht, Übungen, Förderunterricht, Unterrichtszeit, ...) gemeinsam mit den Lehrkräften

- Organisation der Schuleingangsphase/ Übertrittsphasen (Schuleinschreibung)
- Schulische Tagesbetreuung
- Fachaufsicht

Personalführung und -entwicklung

- Dienstaufsicht
- Interne Koordination und Kommunikation
- Personaleinsatzplanung und -rekrutierung
- Erstellung eines Personalentwicklungskonzepts inkl. Fortbildung
- Administration des Personalentwicklungsbudgets
- Personalplanung
- Personalcontrolling
- Mitarbeiterförderung
- Zusammenwirken mit Personalvertretung
- Führen des mittleren Managements, Zielvereinbarungen
- Wahrnehmung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter/innen inkl. Dienstnehmerschutz
- Frauenförderung und Diversity-Management
- Compliance-Management
- Leistungsbeurteilung

Managementaufgaben

- Aufbau- und Ablauforganisation
- Organisationsentwicklung
- Koordination, Kommunikation, Kooperation, Vernetzung, PR
- Kommunikation mit der vorgesetzten Schulbehörde, Schulaufsicht und Schulerhaltung
- Wissensmanagement
- Infrastruktur- und Budgetmanagement
- Beschaffung
- Controlling
- Krisenmanagement

4.7 Aufgabenprofil der Bereichsleitung (Standortleitung)

- Pädagogischer Support (Ansprechpartner) für alle Schulpartner am Standort im akuten Krisenmanagement
- Mitarbeit im Qualitätsmanagement/ Qualitätssicherung
- Diensteinteilung bei akuten Absenzen am Standort
- Einführung neuer Lehrpersonen in die verschiedenen Arbeitsbereiche

5. Ressourcenzuteilung und Ressourcensicherheit

- Die Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen wird weiterhin in einem **zweistufigen Verfahren** erfolgen, in einem ersten Schritt vom zuständigen Ministerium an die Bildungsdirektionen und von diesen in einem zweiten Schritt an die Schulen.
- Die je Bundesland bzw. je Bildungsdirektion verfügbaren Kontingente an Bundes- und Landeslehrpersonen werden jeweils nach den **bestehenden gesetzlichen Grundlagen** bemessen. Dafür werden die **derzeit geltenden Schlüssel unverändert weiter verwendet**.
- Die Zuteilung im **Bundeslehrpersonenbereich** erfolgt wie bisher in Wochenstunden auf Basis der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Klassen.
- Die Zuteilung im **Landeslehrpersonenbereich** erfolgt ebenso wie bisher in Planstellen auf Basis der Zahl der Schülerinnen und Schüler nach im Finanzausgleich vereinbarten Maßzahlen.
- Zusätzlich werden für beide Schulbereiche **zweckgebundene Zuschläge** gewährt, wie etwa für ganztägige Schulformen und für Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse, deren Ausmaß ebenfalls von der Zahl der betroffenen Schülerinnen und Schüler und den erforderlichen Lehrpersonen-Wochenstunden abhängt.
- Die erweiterten **schulautonomen Möglichkeiten** bei der Gestaltung der Unterrichtsorganisation, insbesondere die Festlegung der Klassenschüler/innen-, Eröffnungs- und Teilungszahlen, haben **keine Auswirkung auf die Ressourcenzuteilung**. Die Kontinuität der Ressourcenausstattung – und damit der sichere Rahmen für die Gestaltung einer schulautonomen Unterrichtsorganisation – ist dadurch sichergestellt.
- Die **Ressourcenzuteilung** an die einzelnen Schulen ist eine der zentralen **Aufgaben der neuen Bildungsdirektionen**. Sie erfolgt nach transparenten und gesetzlich festgelegten Kriterien:
 - an der Zahl der Schülerinnen und Schüler
 - am Bildungsangebot
 - am sozio-ökonomischen Hintergrund
 - am Förderbedarf der Schüler/innen
 - an deren im Alltag gebrauchten Sprache und
 - an den regionalen Bedürfnissen
- Die **Berechnung und Zuweisung der Ressourcen an die einzelnen Schulen** erfolgt nach den oben genannten Kriterien sowie auf Grundlage der **bisher geltenden Bestimmungen** zur Bildung von Klassen. Für den Pflichtschulbereich gilt damit beispielsweise nach wie vor die Klassenschülerzahl 25 als relevante Berechnungsgröße bei der Ressourcenzuteilung. Auf Basis dieser Ressourcenzuteilung sind sodann variable Klassenbildungen an jedem Standort

möglich, d.h. der Ressourcenpool kann am einzelnen Standort entsprechend dem pädagogischen Bedarf flexibel eingesetzt werden.

- Die zuständige Ministerin/der zuständige Minister kann zur **Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds** der Schülerinnen und Schüler durch **Verordnung** entsprechende Kriterien festlegen. Die Schulfinanzierung auf Basis eines Chancenindex bedeutet Ressourcenverteilung anhand von sozialen Merkmalen in der Schülerpopulation, die auf eine Bildungsbenachteiligung hinweisen. Solche Merkmale sind z.B. die Alltagssprache der SchülerInnen, der Bildungsstand und die berufliche Position der Eltern, der Bezug von Sozialhilfe usw.
- Der Bereich **Pädagogischer Dienst** hat bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen mitzuwirken (Feinsteuerung).
- **Prozess der Ressourcenzuteilung:**
 - Alle Schulen erhalten ein Grundkontingent.
 - Anhand der Sozialraumdaten werden jene Gebiete identifiziert, in denen Schulen mit erhöhtem Ressourcenbedarf zu erwarten sind.
 - Anhand der Daten aus der Schuldatenbank werden die Sozialraumdaten validiert und gegebenenfalls dem tatsächlichen Bedarf entsprechend nachgeschärft. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit der Schulaufsicht.
 - Die indexbasierten Ressourcen werden auf Basis dieses zweistufigen Verfahrens zusätzlich zum Grundkontingent zugeteilt.

Einheitliche Verrechnung aller Bundes- und LandeslehrerInnen

- Erstmals werden Bundes- und LandeslehrerInnen über ein einheitliches IT-System erfasst und abgerechnet. Das bedeutet mehr Transparenz und Effizienz, zugleich wird damit einer langjährigen Forderung des Rechnungshofes entsprochen.
- Neben den im IT-Verfahren für das Personalmanagement direkt erfassten Daten werden auch Daten zur Schulorganisation (Schülerinnen- und Schülerzahlen, Klassen) und die Lehrfächerverteilungen der Lehrpersonen einheitlich erfasst. Somit werden erstmals auch österreichweit einheitlich die Klassenzuweisungen in Schulen mit Klassenlehrersystem und die Zuweisungen zu den Gruppen im Betreuungsteil ganztägiger Schulformen dokumentiert sein. Auch zusätzliche Tätigkeiten, die in die Lehrverpflichtung eingerechnet werden, werden erfasst.
- Um die Daten zum Zweck des Personal-, Budget- und Bildungscontrollings verwenden zu können, wird auch die uneingeschränkte Einsicht und Weiterverarbeitung aller Daten durch den Bund sichergestellt.

6. Schulpartnerschaft

- Von den bisher bestehenden **Mitbestimmungsrechten** der Schulpartner/innen bleibt die **überwiegende Mehrzahl unverändert**.
- Jene Beschlüsse, die bisher nur mit **2/3-Mehrheit** gefasst werden konnten, kommen **zukünftig mit einfacher Mehrheit** zustande. Das betrifft:
 - die Hausordnung
 - die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen (z.B. alternative Pflichtgegenstände, verbindliche Übungen, Freigegegenstände usw.)
 - die Festlegung einer alternativen Form der Leistungsbeurteilung
 - Kooperationen mit Schulen und außerschulischen Einrichtungen
- In einigen Bereichen findet eine **Ausweitung der Mitsprachemöglichkeit** der Schulpartner/innen statt:
 - Einrichtung von **Klassenforen in der AHS-Unterstufe** und dadurch Mitsprache auf Klassenebene in der gesamten Sekundarstufe I (bisher nur in NMS)
 - Festlegung der **Elternsprechtage im Schulforum** (bisher nur im SGA)
 - **UnterstufensprecherIn** wird im SGA mit beratender Stimme verankert
 - **ElternvertreterInnen** erhalten beratende Stimme in der **Auswahlkommission für SchulleiterInnen**

6.1 Klassenforum/Schulforum

- Bei den bisher 14 Mitbestimmungsbereichen der Schulpartner/innen im **Schulforum** (APS) gibt es **3 inhaltliche Änderungen**:
 - Bei der Festlegung der **schulautonomen Tage** und der **Vorverlegung der Öffnungszeit** der Schule ist der/die SchulleiterIn in Zukunft gleichfalls stimmberechtigt. Bisher waren die KlassenlehrerInnen bzw. Klassenvorstände und die ElternvertreterInnen stimmberechtigt.
 - Die **Festlegung der Klassen- und Gruppengröße** erfolgt in Zukunft grundsätzlich durch die Schulleitung, die ihre Planung den SchulpartnerInnen zur Kenntnis bringen muss. Findet die Planung keine Zustimmung der SchulpartnerInnen und kann keine Einigung erzielt werden, so hat das Schulforum das Recht, den Sachverhalt der Bildungsdirektion zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest $\frac{2}{3}$ des Schulforums das Überprüfungsersuchen unterstützen.
 - In der **GTS** kann das Schulforum festlegen, dass am **Freitag nur bis 14 Uhr Lernzeit** eingeplant werden darf (Schulleitung hat Stimmrecht; ein weiterer solcher Tag optional durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung).

6.2 Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

- Bei den bisher 15 Mitbestimmungsbereichen der Schulpartner/innen im **Schulgemeinschaftsausschuss/SGA** (mittlere und höhere Schulen) gibt es **4 inhaltliche Änderungen**:
 - Bei der Festlegung der **schulautonomen Tage** und der **Öffnungszeit** der Schule ist der/die SchulleiterIn in Zukunft gleichfalls stimmberechtigt. Bisher waren nur die VertreterInnen der LehrerInnen, Eltern und SchülerInnen stimmberechtigt.
 - Die **Festlegung der Klassen- und Gruppengröße** erfolgt in Zukunft grundsätzlich durch die Schulleitung, die ihre Planung den SchulpartnerInnen zur Kenntnis bringen muss. Findet die Planung keine Zustimmung der SchulpartnerInnen und kann keine Einigung erzielt werden, so hat der SGA das Recht, den Sachverhalt der Bildungsdirektion zur Prüfung vorzulegen. Voraussetzung dafür ist, dass zumindest $\frac{2}{3}$ des SGA das Überprüfungsersuchen unterstützen.
 - Die **Reihungskriterien** für die **Aufnahmeverfahren von SchülerInnen** werden zukünftig von der Schulleitung festgelegt und nicht mehr wie bisher von LehrerInnen-, Eltern- und VertreterInnen der SchülerInnen beschlossen.
 - In der **GTS** kann der SGA festlegen, dass am **Freitag nur bis 14 Uhr Lernzeit** eingeplant werden darf (Schulleitung hat Stimmrecht; ein weiterer solcher Tag optional durch den Schulerhalter im Einvernehmen mit der Schulleitung)

7. Schulversuche

- **Bestehende Schulversuche** können in einer **Übergangsfrist bis längstens 31. August 2025** weitergeführt werden und sind dann in das Regelschulsystem überzuführen oder zu beenden.
- Von rund 5.300 Schulversuchen wurden durch die erste Etappe der Bildungsreform **bereits mehr als die Hälfte überflüssig** (v.a. zur alternativen Leistungsbeurteilung). Mit dem Autonomiepaket wird die überwiegende Mehrzahl der weiteren Schulversuche hinfällig. Für bestimmte Bereiche (z.B. Einführung neuer Berufsbilder an Berufsschulen) werden gesetzliche Vorkehrungen getroffen.
- **Neue Schulversuche** können zur Erprobung besonderer pädagogischer oder schulorganisatorischer Maßnahmen durchgeführt werden, sind in Zukunft aber nur noch **außerhalb des schulautonomen Entscheidungsbereiches** möglich.
- Die Initiative für neue Schulversuche soll ausschließlich vom Bildungsministerium ausgehen. Eine **Evaluierung** der Schulversuche nach einheitlichen Standards ist verpflichtend vorgesehen.
- Schulversuche sollen künftig mit einer maximalen Laufzeit **befristet** sein (Dauer der betreffenden Schulart plus 2 Jahre) und dürfen **maximal 5% der Klassen** umfassen. Eine einmalige Verlängerung um zwei weitere Schuljahre ist zulässig.
- Die **schulpartnerschaftlichen Mitbestimmungsrechte** bleiben erhalten. Auch in Zukunft müssen 2/3 aller Erziehungsberechtigten und 2/3 aller Lehrpersonen der Durchführung eines Schulversuchs zustimmen.

8. Neuordnung der Behörden/Bildungsdirektion

8.1 Verfassungsrechtliche Voraussetzungen

- Die Schaffung von Bildungsdirektionen als **gemeinsame Bund-Länder-Behörde** bzw. zentrale Bildungsbehörde erfordert umfangreiche verfassungsrechtliche Änderungen.
 - verfassungsrechtliche **Abschaffung der Landesschulräte/** SSR für Wien, der amtsführenden PräsidentInnen und VizepräsidentInnen sowie **Abschaffung der Kollegien** (Entpolitisierung)
 - **Schaffung der Grundlagen** von Bildungsdirektionen **als Mischbehörde** des Bundes und der Länder, in der Bundes- und Landesbedienstete tätig sind
 - Verfassungsrechtliche Grundlage für die Bestellung einer **Bildungsdirektorin/eines Bildungsdirektors** und Klarstellung, dass die Bildungsdirektorin bzw. der Bildungsdirektor in den Angelegenheiten der Bundesvollziehung an die **Weisungen** der Bildungsministerin und in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der zuständigen Landeshauptfrau/des zuständigen Landeshauptmanns gebunden ist
 - Verfassungsrechtliche Verankerung der **Dienst- und Fachaufsicht** durch den Bildungsdirektor/die Bildungsdirektorin über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion
 - Verfassungsrechtliche Verankerung der Möglichkeit, per Gesetz **Angelegenheiten** der Bundes- und Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion zu **übertragen**, die in sachlichem Zusammenhang mit dem Schulwesen stehen (z.B. Kindergartenwesen, Horte)
 - Verfassungsrechtliche Grundlage für die Landesgesetze, mit denen die Landeshauptfrau/der **Landeshauptmann als PräsidentIn** der Bildungsdirektion eingesetzt werden kann bzw. für die Ermächtigung, das zuständige Mitglied der Landesregierung per Verordnung als PräsidentIn einzusetzen

8.2 Aufgaben der Bildungsdirektion

- Den Bildungsdirektionen kommt die **Vollziehung des gesamten Schulrechts** zu. Dazu zählen auch die Qualitätssicherung, die Schulaufsicht sowie das Bildungscontrolling.
- Ebenso vollziehen die Bildungsdirektionen das **Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht** der Bundes- und Landeslehrpersonen für öffentliche Schulen (ausgenommen der land- und forstwirtschaftliche Schulen) sowie das Dienstrecht und das Personalvertretungsrecht der sonstigen Bundesbediensteten an öffentlichen Schulen.
- Auch **sonstige Angelegenheiten** der Bundes- oder Landesvollziehung können auf die Bildungsdirektion übertragen werden, wie z.B. das Kindergartenwesen oder das Hortwesen.

8.3 BildungsdirektorIn

- An der Spitze der Bildungsdirektion steht die **Bildungsdirektorin** bzw. der **Bildungsdirektor**. Der/die BildungsdirektorIn ist **Bundesbedienstete/r** und wird von der Bildungsministerin im Einvernehmen und auf Vorschlag des jeweiligen Landeshauptmanns/der Landeshauptfrau für fünf Jahre bestellt.
- Voraussetzung für die Bestellung ist die Erfüllung der gesetzlich festgelegten **Qualifizierungserfordernisse** und die Eignungsfeststellung durch eine weisungsfreie, **fünfköpfige Begutachtungskommission**.
 - 2 Mitglieder werden von der Bildungsministerin bestellt
 - 2 Mitglieder werden vom jeweiligen Landeshauptmann/von der Landeshauptfrau bestellt
 - 1 Mitglied wird im Einvernehmen bestellt
- Der/die **BildungsdirektorIn** ist bei Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben in den Angelegenheiten der **Bundesevollziehung** an die Weisungen der Bildungsministerin, in den Angelegenheiten der **Landesevollziehung** an die Weisungen der zuständigen Landesregierung oder eines einzelnen Mitglieds derselben gebunden.
- Zur Beratung wird ein **ständiger Beirat** eingerichtet, dem u.a. VertreterInnen der Landes- und Bundeslehrpersonen, der SchülerInnen sowie der Erziehungsberechtigten angehören.

8.4 Präsidialbereich und Bereich Pädagogischer Dienst

- Dem/der BildungsdirektorIn organisatorisch unmittelbar unterstellt sind
 - die Leitung des **Präsidialbereichs** sowie
 - die Leitung des **Bereichs Pädagogischer Dienst**.
- Der **Präsidialbereich** ist die zentrale Geschäftsstelle der Bildungsdirektion. Ihm obliegt neben den rechtlichen, budgetären und organisatorischen Aufgaben u.a. auch der effiziente und wirtschaftliche Einsatz der Lehrpersonalressourcen unter Mitwirkung der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst.
- Die Leitung des Präsidialbereichs ist ex lege **Stellvertretung des/der BildungsdirektorIn**.
- Die Funktion der Leitung des Präsidialbereichs und der Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienstes werden **von der Bildungsdirektion ausgeschrieben**. Vorsitzende/r der Begutachtungskommission ist jeweils der/die BildungsdirektorIn.
- Sofern ein/e **Landes- oder Gemeindebedienstete/r** LeiterIn des Präsidialbereichs wird, erfolgt die Bestellung durch die zuständige Landesregierung im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung.
Sofern ein/e **Bundesbedienstete/r oder ein/e externe/r Bewerber/in** Leiter/in des Präsidialbereichs wird, erfolgt die Bestellung durch das zuständige Mitglied der Bundesregierung im Einvernehmen mit der Landesregierung.

- Der **Bereich Pädagogischer Dienst** nimmt die Schulaufsicht wahr. Dazu zählt neben dem Qualitätsmanagement auch die Mitarbeit am Bildungscontrolling und die Mitwirkung an der Lehrpersonalbewirtschaftung (Bedarfsorientierung). Die Schulaufsicht ist in regionalen Schulaufsichtsteams (Bildungsregionen) organisiert.
- Weiters werden im **Bereich Pädagogischer Dienst** die bisherigen Aufgaben des Zentrums für **Inklusive Pädagogik** wahrgenommen. Diese derzeit an Sonderschulen eingerichteten Zentren sollen dort aufgelöst werden.
- Zur **Leitung des Bereichs Pädagogischer Dienst** ist ein/e pädagogisch-fachkundige/r Verwaltungsbedienstete bzw. Verwaltungsbediensteter zu bestellen.
- Im **Präsidialbereich** ist für Zwecke der pädagogisch-psychologischen Beratung sowie der Bereitstellung und Koordination der psychosozialen Unterstützung in den Schulen ein schulpsychologischer Dienst einzurichten.

8.5 PräsidentIn

- Für den Fall, dass die **Landeshauptfrau/der Landeshauptmann** durch Landesgesetz als PräsidentIn vorgesehen ist, kann diese/r durch Verordnung das **zuständige Mitglied der Landesregierung** mit der Funktion betrauen.
- Die **amtsführenden PräsidentInnen** der Landesschulräte/SSR für Wien und die VizepräsidentInnen werden **abgeschafft**.
- **Weisungen** der zuständigen Landesregierung und der Bildungsministerin können an den/die PräsidentIn, aber auch direkt an den/die BildungsdirektorIn gerichtet werden. Bei einander widersprechenden Weisungen eines obersten Organs und des Präsidenten ist die Weisung des obersten Organs zu befolgen.

8.6 Indexbasierte Ressourcenzuteilung (Chancenindex)

- Die indexbasierte Ressourcenzuteilung verfolgt das **Ziel, einheitliche und transparente Kriterien** festzulegen. Das gesetzlich vorgesehene Modell zur indexbasierten Ressourcenzuteilung baut auf Pilotierungen in einigen Bundesländern auf.
- Die **Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen** durch die Bildungsdirektionen an die Schulen hat sich jedenfalls
 - an der Zahl der Schülerinnen und Schüler
 - am Bildungsangebot
 - am sozio-ökonomischen Hintergrund
 - am Förderbedarf der Schülerinnen und Schüler
 - an deren im Alltag gebrauchten Sprache und
 - an den regionalen Bedürfnissen
 zu orientieren.

- Zusätzlich kann die zuständige Ministerin/der zuständige Minister zur **Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds** der Schülerinnen und Schüler durch **Verordnung** entsprechende Kriterien festlegen.
- Die Abteilung Pädagogischer Dienst hat bei der Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen mitzuwirken (Feinsteuerung).

8.7 Qualitätsmanagement/Bildungscontrolling

- Die zuständige Ministerin/der zuständige Minister legt per **Verordnung** die Rahmenbedingungen für das **Bildungscontrolling** fest. Dazu zählen die Definition der Schulqualität und entsprechender Benchmarks sowie die Schaffung eines periodischen Planungs- und Berichtswesens.
- Alle drei Jahre ist dem Nationalrat ein **Schulqualitätsbericht** vorzulegen. Der Schulqualitätsbericht basiert auf den Bildungscontrolling-Berichten der Bildungsdirektionen und ist Teil des Nationalen Bildungsberichts, der vom BIFIE erarbeitet wird.
- Zur Umsetzung wird im Bildungsministerium eine **Geschäftsstelle für Qualitätsentwicklung** und Qualitätssicherung eingerichtet.

8.8 Überleitung/ Zeitplan

- Der/die **BildungsdirektorIn** kann **ab 1. Jänner 2018** nach den neuen gesetzlichen Regelungen bestellt werden, um
 - die Bildungsdirektion organisatorisch aufzubauen
 - die personellen Vorkehrungen zu treffen (Ausschreibung und Bestellung LeiterIn des Präsidiums und Pädagogischer Dienst)
- Alternativ kann der/die **amtsführende PräsidentIn** von der jeweiligen Landeshauptfrau/vom jeweiligen Landeshauptmann für einen **Übergangszeitraum** mit der Funktion des/der BildungsdirektorIn **betraut** werden.
 - Ein entsprechender Antrag des/der amtsführenden PräsidentIn muss bis 31.1.2018 gestellt werden.
 - Die Betrauung muss zwischen 1. Jänner 2018 und 30. Juni 2018 erfolgen und endet spätestens mit der Neukonstituierung des Landtags, wobei folgendes zu beachten ist:
 - a) Findet eine Neukonstituierung des Landtages vor dem 1. Juli 2018 statt, endet die Betrauung jedenfalls mit Ablauf des 30. Juni 2018.
 - b) Findet die Neukonstituierung des Landtags nach dem 1. Juli 2018 statt, endet die Betrauung mit der Neukonstituierung des Landtags.
 - Die betreffende Person kann danach in einem Bewerbungsverfahren erneut zur Bildungsdirektorin/zum Bildungsdirektor bestellt werden, wenn sie das

entsprechende Verfahren durchläuft und persönlich sowie fachlich geeignet ist.

- Die Funktion für die **Leitung des Präsidiums** sowie die **Leitung des Pädagogischen Dienstes** sind innerhalb eines Monats nach der Bestellung oder Betrauung des/der BildungsdirektorIn auszuschreiben.
- Ein/e **Präsident/in** gemäß den neuen gesetzlichen Bestimmungen (Landeshauptfrau/Landeshauptmann oder zuständiges Mitglied der Landesregierung) kann gleichfalls **ab 1. Jänner 2018** vorgesehen werden.
- Die **übrigen gesetzlichen Bestimmungen** zur Bildungsdirektion (neue Behördenstruktur) treten mit **1. Jänner 2019** in Kraft.
- Für die **Neugestaltung der Schulaufsicht** (regionale Teams, neues Aufgabenprofil, Mitwirkung am Bildungscontrolling) ist ein Übergangszeitraum bis **31. August 2020** vorgesehen.